

An das
Sozialreferat
der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal
Trautenfelserstraße 200
8952 Irdning-Donnersbachtal

Für Rückfragen:
Referat Beihilfen und Soziales unter
der kostenlosen Hotline: (0800) 201 010
E-Mail: abteilung11@stmk.gv.at

Eingangsstempel

Ansuchen um Gewährung eines Heizkostenzuschusses 2019/2020

Durch diesen einmaligen Heizkostenzuschuss sollen einkommensschwache Haushalte in der Steiermark, welche von den Preissteigerungen für Energiepreise betroffen sind, finanziell unterstützt werden.

Bitte beachten Sie: * Angabe erforderlich i Information zum Ausfüllen ☒ Zutreffendes ankreuzen

Antragsteller

Antragsteller bzw. Antragstellerin

Familienname *	<input type="text"/>	Akadem. Grad	<input type="text"/>
Vorname *	<input type="text"/>	Geschlecht *	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Geburtsdatum *	<input type="text"/>	Familienstand *	<input type="text"/>

Adresse und Kontakte

Straße *	<input type="text"/>	Hausnummer/Tür *	<input type="text"/>
Postleitzahl *	<input type="text"/>	Ort *	<input type="text"/>
Telefon *	<input type="text"/>	Fax	<input type="text"/>
E-Mail *	<input type="text"/>		

Bankverbindung

Empfänger *	_____
IBAN *	_____
BIC *	_____
Bankinstitut *	_____

Weitere Personen, die im gleichen Haushalt leben und dort seit mindestens 1. September 2016 ihren Hauptwohnsitz haben *

Vorname	Zuname	Stellung im Haushalt z.B. Gattin bzw. Gatte, Kind, Lebensgefährtin bzw. Lebensgefährte, Großeltern, Mitbewohner von Wohngemeinschaften, etc.	Geburtsdatum	eigenes Einkommen	
_____	_____	_____	_____	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
_____	_____	_____	_____	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
_____	_____	_____	_____	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
_____	_____	_____	_____	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>

Nachweis(e) des Haushaltseinkommens

i

aus unselbständiger Erwerbsfähigkeit (auch Lehrlingsentschädigung)	Monatslohnzettel, nicht älter als 6 Monate	<input type="checkbox"/>
aus selbständiger Tätigkeit und Gewerbebetrieb und Einkommen aus Vermietung und Verpachtung	Einkommenssteuerbescheide der letzten 3 Jahre	<input type="checkbox"/>
aus Land- und Forstwirtschaft	- letztgültiger Einheitswertbescheid - Pachtzinse - EU-Förderungen	<input type="checkbox"/>
Pensionen	Pensionsnachweis aus Alters-, Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits-, Witwen-, Halb-, und Vollwaisenpension	<input type="checkbox"/>
Beihilfen	Hilfe zum Lebensunterhalt nach §9 Steiermärkisches Behindertengesetz; Teilzeitbeihilfe für unselbständige Erwerbstätige der Sozialversicherungsanstalt der Bauern und der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft; Bundes- und Landesstipendien; Studienbeihilfe; Familienbeihilfe; Kleinkindbeihilfen; Kindergartenbeihilfe	<input type="checkbox"/>
Sonstige Bestätigungen	Unfallrente, Kriegsofferrente, Kriegsgefangenenentschädigung; Kinderbetreuungsgeld, Bildungskarenzgeld und Wochengeld; Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Pensionsvorschuss; Kranken- bzw. Rehabilitationsgeld; Einkünfte von ZeitsoldatInnen; Karenzgeld, Arbeitslosenunterstützung, Notstandshilfe etc.; Sozialhilfe, Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung; Erhaltene Unterhaltszahlungen für geschiedene EhegattInnen; Erhaltene Alimentationszahlungen für Kinder	<input type="checkbox"/>
i	Netto-Einkommen sämtlicher im Haushalt lebenden an der angegebenen Adresse seit 1. September 2016 hauptwohnsitzgemeldeten Personen.	

Anspruch auf Wohnunterstützung

Hauptmietvertrag * i ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
i Grundsätzlich keinen Anspruch auf Heizkostenzuschuss haben auch all jene Personen, die einen Anspruch auf die „Wohnunterstützung“ haben (Hauptmietvertrag).

Ich erkläre hiermit rechtsverbindlich und unwiderruflich, dass

i meine Gesuchsangaben richtig sind und ich zur Kenntnis nehme, dass wissentlich unrichtige Angaben eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können;
i mir bewusst ist, dass Beihilfen, die auf Grund unrichtiger Gesuchsangaben gewährt wurden, unverzüglich an das Land Steiermark zurückzuzahlen sind;
i ich zur Kenntnis nehme, die Angaben in diesem Antrag zum Zwecke seiner Bearbeitung automationsunterstützt verarbeitet und beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung gespeichert werden.
i Mit Ihrer Unterschrift stimmen Sie den obigen Bedingungen zu.

Datum

Unterschrift

von der Gemeinde auszufüllen

Berechnung

Einkommensgrenze überschritten	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Nachweis des Hauptwohnsitzes	Der Antragsteller und die auf Seite 1 angegebenen im gleichen Haushalt lebenden Personen haben zumindest seit 1. September 2016 den Hauptwohnsitz an der angegebenen Adresse. (Nachweis vorgelegt durch Haushaltsbestätigung bzw. Abfrage ZMR)	
Heizkostenzuschuss der Gemeinde	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Im Sterz eingegeben am		_____

Datum

Stampiglie der Gemeinde/Stadtgemeinde
des Bezirksamts/Magistrat Graz

für die Bürgermeisterin bzw.
den Bürgermeister



Richtlinien für den Heizkostenzuschuss des Landes Steiermark (Einmalzuschuss für die Heizperiode 2016/2017)

(1) Zweck der Förderung

Durch diesen einmaligen Heizkostenzuschuss sollen einkommensschwache Haushalte in der Steiermark, welche von den Preissteigerungen für Energiepreise betroffen sind, finanziell unterstützt werden.

(2) Umfang und Höhe der Förderung

Pro Haushalt kann EIN Ansuchen gestellt werden. Anträge können ab **30. September 2016** in der Wohnsitzgemeinde, in den Stadtämtern, Servicecentern und Servicestellen der Stadt Graz gestellt werden. Als Haushalt gilt eine in sich abgeschlossene Wohneinheit, die über einen eigenen Koch-, Schlaf- und Sanitärbereich verfügt. Das Erfordernis eines eigenen Sanitärbereiches entfällt, wenn sich der Wasseranschluss außerhalb der Wohneinheit befindet. Der Zuschuss wird in Form einer Einmalzahlung für die Heizperiode 2016/2017 gewährt. Die Höhe des Zuschusses beträgt € 120,00 für alle Heizungsanlagen.

(3) Antragsberechtigung

Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist, dass der/die AntragstellerIn zumindest seit **1. September 2016** den Hauptwohnsitz in der Steiermark hat. Wenn MitbewohnerInnen im Haushalt angeführt sind, welche für die Ermittlung der Fördergrenzen zu berücksichtigen sind, müssen auch die angeführten MitbewohnerInnen an der angegebenen Adresse seit **1. September 2016** ihren Hauptwohnsitz haben. Ausgenommen von der Antragsberechtigung sind BewohnerInnen von Schüler-, Studenten- und sonstigen Heimen sowie von Alten- und Pflegeheimen und AsylwerberInnen.

Grundsätzlich **keinen** Anspruch auf Heizkostenzuschuss haben auch all jene Personen, die einen Anspruch auf die „Wohnunterstützung“ haben (Hauptmietvertrag).

(4) Einkommen

Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist, dass das anrechenbare monatliche Haushaltseinkommen (= anrechenbares Gesamteinkommen sämtlicher im Haushalt „hauptwohnsitzgemeldeter“ Personen) die in Punkt 5. festgelegten Einkommensobergrenzen nicht übersteigt.

Als anrechenbares Einkommen gilt:

1. Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit: Das Monatsnettoeinkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit ermittelt sich aus einem Monatslohnzettel, nicht älter als 6 Monate und wird wie folgt berechnet: Laufende Lohnsteuerbemessungsgrundlage minus Lohnsteuer des aktuellen Lohnzettels **mal 14 dividiert durch 12**.
2. Bei selbständiger Tätigkeit, Einkünften aus Gewerbebetrieb und Einkünften aus Vermietung und Verpachtung: Zur Ermittlung der Berechnungsgrundlage ist vom Durchschnitt der letzten drei Wirtschaftsjahre auszugehen, wobei der Gewinn, der nach Durchschnittssätzen (§ 17 EStG 1988) ermittelt wird, um 10 % zu erhöhen ist. Hierfür sind die Einkommensteuerbescheide dieser Jahre vorzulegen.
3. Einkünfte aus einer Land- und Forstwirtschaft: Als Einkünfte sind 45 % des Einheitswertes lt. letztgültigen Einheitswertbescheid anzusetzen. Ist ein Teil oder die ganze Land- und Forstwirtschaft gepachtet, so wird der jährliche Pachtzins in Abzug gebracht. Ist ein Teil oder die ganze Land- und Forstwirtschaft verpachtet, so sind die erhaltenen Pachtzinse einkommenserhöhend zu berücksichtigen. EU-Förderungen sind den sonstigen Einkommen zuzurechnen (Jahresförderung:12).

4. Pension (Alters-, Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits-, Witwen-, Halb- und Vollwaisenpension): Das Einkommen ermittelt sich anhand des Pensionsnachweises des laufenden Jahres. Die Berechnung erfolgt wie unter Punkt 4 Abs.1.
5. Unfallrente, Kriegsofferrente, Kriegsgefangenenentschädigung
6. Kinderbetreuungsgeld, Bildungskarenzgeld und Wochengeld
7. Teilzeitbeihilfe für unselbständige Erwerbstätige der Sozialversicherungsanstalt der Bauern und der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (Bestätigung durch die jeweiligen Sozialversicherungsanstalten)
8. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Pensionsvorschuss (Bestätigung durch das Arbeitsmarktservice – AMS): Als Monatsnettoeinkommen gilt der Tagessatz multipliziert mit 365 dividiert durch 12.
9. Kranken- bzw. Rehabilitationsgeld
10. Einkünfte von ZeitsoldatInnen, jedoch ohne Taggeld und gesetzliche Abzüge (Bestätigung durch den Truppenkörper).
11. Sozialhilfe, wenn die Leistung der Deckung des Lebensunterhaltes dient (somit nicht z.B. Spitalskosten).
12. Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung.
13. Hilfe zum Lebensunterhalt nach §9 Steiermärkisches Behindertengesetz.
14. Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung (Berechnung wie unter Ziffer 1).
15. Erhaltene Unterhaltszahlungen für geschiedene EhegattInnen
16. Erhaltene Alimentationszahlungen für Kinder
17. Lehrlingsentschädigung
18. Bundes- und Landesstipendien
19. Studienbeihilfe
20. Familienbeihilfe
21. Kleinkindbeihilfen, Kindergartenbeihilfe
22. Taggelder von Präsenzdienern und Zivildienern

Als Einkommen gelten insbesondere nicht:

1. Pflegegeld
2. erhöhte Familienbeihilfe
3. Ruhegeld für Pflegeeltern
4. Pflegeelterngehalt
5. Einkommen von Personen, die aufgrund der Richtlinien der 24-Stunden-Betreuung des Bundes hauptwohnsitzlich gemeldet sind.
6. Allfällige von der Gemeinde gewährte Heizkostenzuschüsse.

(5) Einkommensgrenzen

Als Einkommensgrenzen für die Gewährung des Heizkostenzuschusses gelten folgende Richtwerte:

für Ein-Personen Haushalte	€ 1.128,-
für Ehepaare bzw. Haushaltsgemeinschaften	€ 1.692,-
für jedes Familienbeihilfe beziehende im Haushalt lebende Kind	€ 338,40

Die Einkommensgrenzen gelten auch für jene Personen, die von der Rezeptgebühr befreit sind.

(6) Antragstellung

Der Heizkostenzuschuss wird auf Antrag gewährt.

Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf die Gewährung des Heizkostenzuschusses.

Als Frist für die Antragstellung gilt der **23.12.2016**. Die Eingabe des Antrages spätestens bis zu diesem Zeitpunkt beim zuständigen Gemeindeamt, Stadtamt, Servicecenter und den Servicestellen der Stadt Graz gilt als rechtzeitig. Die Gemeindeämter, Stadtämter bzw. Servicecenter und Servicestellen der Stadt Graz müssen die Anträge bis spätestens **30.12.2016** über das Stammportal an die A11 Soziales, Arbeit und Integration übermitteln.

Stichprobenartige Überprüfungen der Richtigkeit von Anträgen behält sich die Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration vor.